

**Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG
Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung**

**Projekt: Bebauungsplan Nr. 15 „Ringenger Straße" - 4. Änderung
in Hamminkeln**

Gliederung

1	Ausgangslage/Aufgabenstellung.....	2
2	Planung.....	3
3	Vorliegende Daten zum Artenschutz.....	4
4	Untersuchungsumfang und Ergebnisse	5
5	Wirkfaktoren	10
5.1	Vögel.....	11
5.1.1	Bewertung.....	11
5.1.2	Zusammenfassung	12
5.2	Säugetiere (Fledermäuse)	12
5.2.1	Bewertung.....	12
5.2.2	Zusammenfassung	12
5.3	Sonstige Arten	12
5.3.1	Bewertung.....	12
5.3.2	Zusammenfassung	12
6	Gesamtzusammenfassung	13



umweltbüro essen

Rellinghauser Straße 334f • 45 136 Essen
fon 0201/860 61- 0
e-mail: info@umweltbuero-essen.de
www.umweltbuero-essen.de

1 Ausgangslage/Aufgabenstellung

Auf dem Gelände der Spedition Kamps oHG auf dem Grundstück Ringenger Straße 25 in Haminkeln (Flurstück 1037 bis 1040) soll über der Bebauungsplan Nr. 15 „Ringenger Straße“ - 4. Änderung eine städtebauliche Nachnutzung vorbereitet werden. Das Plangebiet ist weitestgehend versiegelt (betriebliche Verkehrsflächen) und umfasst ein Hallengebäude mit einem kleinen Anbau, welches abgerissen wird, sowie ein Wohngebäude, das erhalten bleibt.

Die Vorhabenfläche befindet sich im innerstädtischen Bereich von Haminkeln (Abbildung 1) und ist im Osten, Süden und Westen von Wohnbebauung umgeben. Im Norden grenzt ein Supermarkt mit vollständig versiegeltem Parkplatz (ohne Gehölzbestand) an (Abbildung 2).



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW, 2024)



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 17.07.2022 (Land NRW)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
Internetabfrage vom 09.10.2024			

4 Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **09.10.2024** untersucht. Es konnten die zum Abriss vorgesehenen Gebäude vollständig **besichtigt** werden.

Bei den **Gebäuden** handelt es sich um eine Gewerbehalle mit Satteldach in Stahlskelettbauweise, an die ein zweigeschossiger Bürotrakt angebaut ist, der sich wiederum in einen eingeschossigen schmalen Hallentrakt fortsetzt, in den auch mehrere Garagen integriert sind.

Die offenen und vollständig versiegelten **Hofflächen** weisen lediglich an der Straße zwei kleine Einzelbäume auf, deren Pflanzbeete vollständig geschottert sind.



Foto 1: Blick von Westen auf den Hof ...



Foto 2: ... auf das Büro- bzw. Hallengebäude



Foto 3: Blick auf den Betriebshof in Richtung Westen ...



Foto 4: ... zum Straßenrand mit zwei Einzelbäumen



Foto 5: Blick vom östlichen Hofgelände auf das Hallen- ...



Foto 6: ... und das Bürogebäude



Foto 7: hinterer Hallenzugang ...



Foto 8: ... mit Schadstelle am Dachübergang
(freier Zuflug in die Halle möglich)



Foto 9: Dacheindeckung geschlossen (keine Hohlräume)



Foto 10: Laderampe ...



Foto 11: ... aus Beton (ohne Fugen oder Nischen)



Foto 12: Zierverkleidung (von unten mit Latten verschlossen;
Tropfblech eng anliegend)



Foto 13: Bürogebäude mit innenliegenden Rollladenkästen, ...



Foto 14: ... die einen Spalt geringer Breite (ca. 1 cm) aufweisen



Foto 15: Westfassade des Bürogebäudes (mit Zufahrt in die Halle und Zugang in ...



Foto 16: ... einen schmalen eingeschossigen Anbau mit Werkstatt und Garagennutzung)



Foto 17: Garagen mit Öffnung ins Innere



Foto 18: Werkstattnutzung im eingeschossigen Anbau

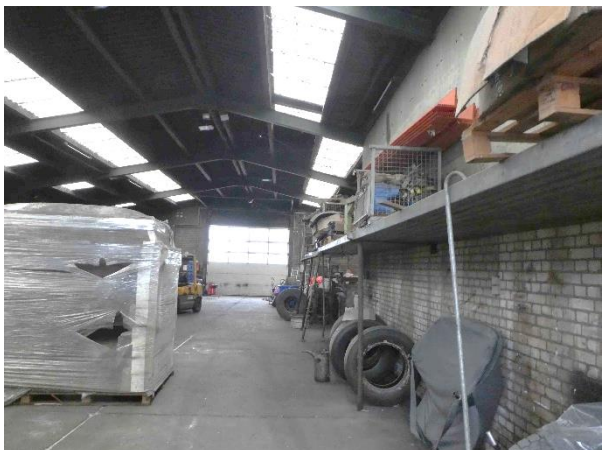


Foto 19: Halle ...

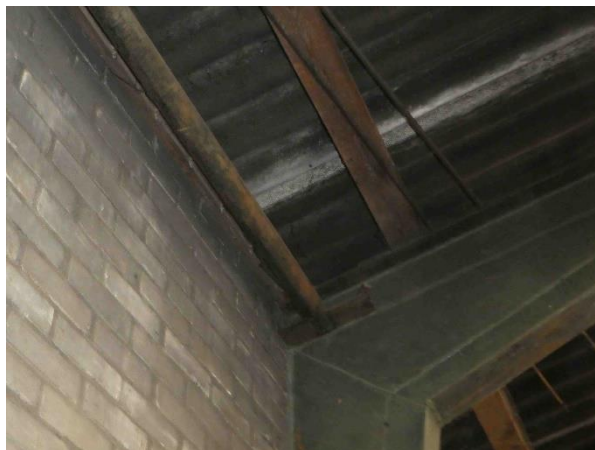


Foto 20: ... in Stahlträgerbauweise und Holzgebälk, ...



Foto 21: ... das die Eindeckung aus Wellelementen trägt



Foto 22: Gebälk ohne Nischen oder Fugen ...

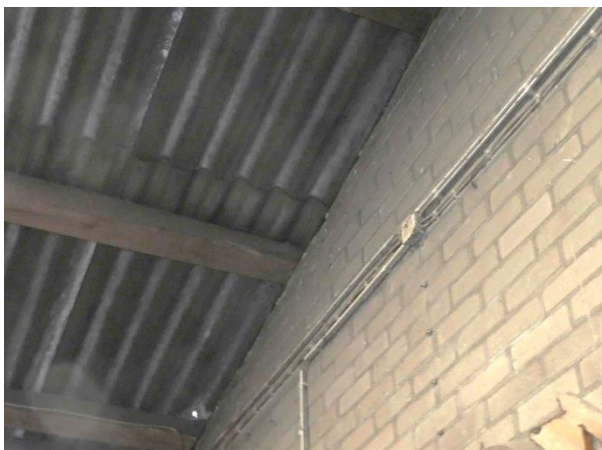


Foto 23: ... in die Fassaden / Wände integriert



Foto 24: dito



Foto 25: Bürogebäude (teilweise noch in Nutzung)



Foto 26: Wohngebäude (bleibt erhalten)

5 Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirk- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

5.1 Vögel

5.1.1 Bewertung

Auf der Vorhabenfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine **Großnester oder Horstbäume** angetroffen, weshalb für (betreffende) Tag- und Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vom Vorhaben sind keine **Höhlenbäume** betroffen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten **Wald-, Halboffenland- und Offenlandarten** sowie generell alle Arten, die auf **fließende oder stehende Gewässer** angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Die abzurechnenden **Gebäude** weisen weder im Inneren noch von außen Nischen mit Potential als Nistplatz auf.

5.1.2 Zusammenfassung

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

5.2.1 Bewertung

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen oder Gewässern sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden versiegelten Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Grundsätzlich sind die meisten innenliegenden Bereiche der abzubrechenden Gebäude für Fledermäuse erreichbar. Konkrete Hinweise (v. a. tote Tiere oder Kotsuren) wurden nicht gefunden und die Strukturen im Gebäudeinneren weisen aus gutachterlicher Sicht keine Eignung als Fledermausquartier auf.

5.2.2 Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Es bedarf weder zeitlicher Einschränkungen noch solcher fachlicher Art.

5.3 Sonstige Arten

5.3.1 Bewertung

Es wurden keine Nester innerhalb der abzubrechenden Gebäude an ihren Fassaden festgestellt. Daher bedarf es auch in Hinblick auf verbreitete Vogelarten keiner speziellen Maßnahmen.

5.3.2 Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Es bedarf weder zeitlicher Einschränkungen noch solcher fachlicher Art.

6 Gesamtzusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen**.

Auch hinsichtlich der nicht als planungsrelevant verzeichneten Arten sind aus gutachterlicher Sicht keine Maßnahmen artenschutzrechtlicher Art erforderlich.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Ergänzende Hinweise:

*Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei den neuen Gebäuden **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse** vorzusehen¹. Gleiches gilt für **Vögel**, v. a. in diesem Fall für Mauersegler und Haussperling, weil die Anzahl für sie geeigneter Nistmöglichkeiten durch Sanierungen und Abbrüche von Gebäuden – wie auch bei Hangplätzen von Fledermäusen – massiv zurückgegangen ist.*

*Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung von Gebäuden, Gehwegen und Straßen auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten. Auch ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern². Für (weitergehende) Fragen zur Umsetzung im konkreten Bauvorhaben können Ansprechpartner wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und fachkundige Büros kontaktiert werden.*

*Es liegen noch keine detaillierten Planungen zu den neuen Gebäuden vor, weshalb auf das Problemfeld „**Vogelschlag an Glas**“ nur allgemein hingewiesen werden kann. Vor allem in Eckbereichen verursacht Klarglas fehlerhafte Wahrnehmungen bei Vögeln, indem eine Durchfliegbarkeit angenommen wird. Beispiele für Möglichkeiten, dies zu verhindern, sind selbsttönendes oder getöntes Glas und spezielle auf das Sehen der Vögel abgestimmte Muster im Glas.³*

Essen, 5. November 2024



Andreas Bolle

¹ Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauerseglergeschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauerseglergeschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

²Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden.

³ Weiterführende Informationen und geeignete Schutzmaßnahmen zum Thema „Vogelschlag an Glas“ können u. a. der Webseite <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm> entnommen werden.